

Die interessante und lesenswerte Studie K.s, welche in verständlicher Sprache eine akkurate Textanalyse Ciceros vorlegt, stellt mit Sicherheit ein wertvolles Instrument für die *bellum iustum*-Forschung dar. Die abschließenden Erörterungen zur Wirkungsgeschichte sollten Anlass zu einer Neuaufarbeitung des Themas geben, wie sie vor allem für die heutige internationale Politik dringend gebraucht würde. M. KRIENKE

FRANCISCO DE VITORIA, *De iustitia. Über die Gerechtigkeit. Teil 1*. Herausgegeben, eingeleitet und ins Deutsche übersetzt von Joachim Stüben. Mit einer Einleitung von Thomas Duve (Politische Philosophie und Rechtstheorie des Mittelalters und der Neuzeit. Texte und Untersuchungen. Reihe I, Texte; Band 3). Stuttgart-Bad Cannstatt: frommann-holzboog 2013. CXII/191 S., ISBN 978-3-7728-2506-4.

Der Band enthält die Vorlesungen, die Francisco de Vitoria im Oktober 1535 in Salamanca über die ersten fünf Quästionen des Traktats über die Gerechtigkeit des Thomas von Aquin (*Summa theologiae* 2–2 q.57–61) gehalten hat. Er folgt dem 2010 erschienenen Band mit Vitorias Vorlesungen über den Traktat *De lege* (S.th. 1–2 q.90–108) (siehe ThPh 85 [2010] 414 f.). Die „Einleitung“ von Thomas Duve gibt einen Überblick über die Forschung. Nachdem die zweite Scholastik seit dem späten 18. Jhd. aus verschiedenen Gründen oft als bedeutungslos angesehen wurde, erlebte sie seit dem Ende des 19. Jhdts. in den USA, in Spanien und im deutschsprachigen Raum in der Rechtsgeschichte, Philosophie und Theologie eine Renaissance. Der Band will dazu beitragen, „Vitoria als Vertreter einer ‚scholastischen Rationalität‘ zu begreifen, die im Zuge methodischer Synthese ganz unterschiedlichen Gedankenguts eine genuin neuzeitliche Vorstellung von Recht hervorgebracht hat“ (XXVIII). – Die umfangreichen „Vorbemerkungen“ (XXIX–CXII) von Joachim Stüben sind „eine umgearbeitete, erweiterte und aktualisierte Fassung“ (XXIX) der Vorbemerkungen des Bandes von 2010. Themen sind u. a.: 1. Vitorias Leben und Werk; 2. der Aufbau der *Summa theologiae* und die Stellung der Traktate über das Gesetz und die Gerechtigkeit; 3. bisherige Übersetzungen von Vitorias Kommentaren zu S.th. 2–2; 4.1 Vitoria-Editionen der letzten Zeit; 4.2 zur vorliegenden Edition: Die Beschränkung auf q.47–61 ergibt sich daraus, dass mit q.62 der ungleich längere besondere Teil über die Gerechtigkeit beginnt; Textbasis ist die Edition von Vicente Beltrán de Heredia (1934); 5. diese Edition beruht auf Mit- und Nachschriften; 6. eine repräsentative Auswahl der in Vitorias Kommentar behandelten Themen, wobei die Völkerrechtsproblematik ausführlicher erörtert wird; 7. Vitorias „naturalistischer Ansatz“: Was hier „naturalistisch“ bedeutet, ist mir nicht klar geworden; 12. Wirkungsgeschichte und Gegenwartsbedeutung: Ob Vitoria der oder einer der Väter des internationalen Rechts ist, ist umstritten; Vitoria stellte „eine wichtige Quelle für Grotius dar und wirkte so in die spätere Neuzeit hinein“ (CXI). – Es folgen der lateinische Text und die Übersetzung. Die Fußnoten zum lateinischen Text verifizieren und zitieren die von Vitoria benutzten Quellen. – Der Anhang enthält einen Apparat mit abweichenden Lesarten, ein Quellenverzeichnis mit einem Nachweis der benutzten Editionen, eine Auswahlbibliographie der Sekundärliteratur, ein Sachregister und ein Personenregister.

Um einen Eindruck zu vermitteln, wie Vitoria Thomas kommentiert, sei ein Blick auf seine Ausführungen zu S.th. 2–2 q.57a.1 geworfen. Thema der Quästio ist das Recht, und der erste Artikel fragt: Ist das Recht Gegenstand der Gerechtigkeit (*utrum ius sit obiectum iustitiae*)? Es geht um den Begriff des Rechts; die These lautet: Das Recht ist der Gegenstand der Gerechtigkeit. Der erste und der zweite Einwand schlagen einen anderen Begriff vor: Recht ist die Kunst, das Gute und Billige zu finden; das Recht sind die Gesetze. Dagegen beruft Thomas sich auf Isidor und Aristoteles: Etwas heißt Recht (*ius*), weil es gerecht (*iustum*) ist, und das Gerechte (*iustum*) ist Gegenstand der Gerechtigkeit. Was die Gerechtigkeit von den anderen Tugenden unterscheidet, ist, dass sie die Beziehungen des Menschen zu anderen ordnet. Ob eine Handlung gerecht ist, kann nur entschieden werden, wenn wir ihre Beziehung zum anderen betrachten, und diese Beziehung ist eine objektive, von der Absicht des Handelnden unabhängige Gegebenheit. Das Beispiel des Thomas ist das Verhältnis des Lohns zu der von einem anderen erbrachten Dienstleistung. Diese objektive Gegebenheit, „der Gegenstand an sich“ (se-

*cundum se obiectum*), die erfüllt sein muss, damit eine Handlung gerecht ist, wird das Gerechte genannt, „und das ist das Recht“.

Vitorias Kommentar arbeitet zwei Unterschiede heraus: (a) den Unterschied zwischen der Gerechtigkeit und den anderen Tugenden. Wenn jemand die Tugend der Mäßigkeit beachtet, nützt er sich selbst und nicht den anderen; wenn er sie verletzt, schadet er nur sich selbst und keinem anderen. Wer die Tugend der Gerechtigkeit beachtet, nützt nicht sich selbst, sondern dem anderen; wer sie verletzt, schadet dem anderen; (b) den Unterschied zwischen dem Gegenstand (*obiectum*) der Gerechtigkeit und dem der anderen Tugenden. Der Gegenstand der Gerechtigkeit wird ausschließlich durch die Beziehung zum anderen bestimmt; die Eigenschaften des Handelnden sind dabei ohne Bedeutung. Wenn jemand mir eine bestimmte Summe geliehen hat, muss ich sie ihm zurückzahlen, ob ich arm bin oder reich. Wie viel ich essen oder trinken kann, ohne die Mäßigkeit zu verletzen, hängt dagegen von meiner körperlichen Konstitution ab. – Nicht alles, was gut ist, ist auch gerecht, auch nicht alles, was für den anderen gut ist. Wenn ich einem anderen etwas schenke, ist das nicht gerecht. Die Beziehung auf den anderen ist eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung dafür, dass eine Handlung gerecht ist. Als zweite Bedingung muss „die Notwendigkeit des Geschuldeten“ (*necessitas debiti*) hinzukommen. Ich muss es dem anderen geben, weil ich es ihm schulde. Der andere hat für mich gearbeitet; daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass ich ihm den entsprechenden Lohn zahle; der andere hat mir Geld geliehen, daraus ergibt sich für mich die Notwendigkeit, es ihm zurückzuzahlen.

Ist der Begriff des Rechts ein ursprünglicher oder ein abgeleiteter Begriff (*primitivum vel derivatum*)? Vitoria zitiert Ulpian, gemäß dem Recht von Gerechtigkeit abgeleitet ist. Thomas vertrete die gegenteilige Auffassung, denn „er sagt, dass das Recht Gegenstand der Gerechtigkeit sei. Nirgends hat man aber gesehen, dass ein Gegenstand von seinem Vermögen den Namen bekommt, sondern vielmehr das Gegenteil.“ Auch Ulpian gebe zu, dass das Recht Gegenstand der Gerechtigkeit sei, denn er sage, Gerechtigkeit sei „der feste und beständige Wille, der einem jeden sein Recht zuteilt“ (11); weil der Gegenstand sich nicht vom Habitus herleitet, so folgt auch aus seiner Aussage, dass sich das Recht nicht von der Gerechtigkeit herleitet. Vitoria verweist auf die erste Erwiderung des Thomas, wo es heißt, dass der Sprachgebrauch die ursprüngliche Bedeutung eines Wortes (*nomen*) ändere, um anderes zu bezeichnen, und er formuliert seine eigene Position: „Recht benutzt man auf eine Weise im eigentlichen Sinn für das Gerechte, d. h. für das, was gerecht ist. Und in diesem Sinn ist das Recht der Gerechtigkeit nicht nachgeordnet, d. h., Recht ist wegen der oben angeführten Begründung nicht nach der Gerechtigkeit benannt“ (13). In einer anderen Verwendungsweise wird Recht für die Kunst der Rechtsfindung gebraucht, in wieder einer anderen für das Gesetz. In diesen beiden Verwendungsweisen ist Recht der Gerechtigkeit nachgeordnet. F. RICKEN S.J.

DAWIT WOKRU KIDANE, *The Ethics of Zār'a Ya'əqob*. A reply to the historical and religious violence in the seventeenth century Ethiopia (Tesi Gregoriana. Serie Filosofia; Band 30). Roma: Editrice Pontificia Università Gregoriana 2012. 464 S., ISBN 978-88-7839-222-9.

Die Reihe „Tesi Gregoriana“ veröffentlicht nach eigenem Bekunden einige der besten an der Gregoriana angefertigten Dissertationen (456). Die vorliegende philosophische Studie von Dawit Wokru Kidane (= Verf.) wird diesem Anspruch in vorbildlicher Weise gerecht. Sie befasst sich mit der Ethik des äthiopischen Philosophen *Zār'a Ya'əqob* (= ZY) (1600–1692), die dieser in seiner sogenannten „Untersuchung“ dargelegt hat. (Der Rez. folgt bei der Transliteration den Vorschlägen des Verf.s, der sich auf den in der *Encyclopaedia Aethiopica* formulierten Standard beruft [27]). Bei dieser „Untersuchung“ handelt es sich um eine im deutschsprachigen philosophischen Raum nur wenig bekannte, recht kurze religionsphilosophisch-ethische Schrift. Sie wurde oft dem Italiener Giusto da Urbino, einem im 19. Jhd. in Äthiopien wirkenden Missionar, zugeschrieben. In einer umfangreichen Studie hat jedoch der kürzlich verstorbene Gelehrte Claude Sumner S.J. (*Ethiopian philosophy*; vol. II. Addis Ababa: Commercial Printing Press 1976) mit überzeugenden Argumenten, denen sich auch der Verf. anschließt (85–93), die Authentizität der „Untersuchung“ nachgewiesen.